

2560/AB XX.GP

Die unter Zl 2611/J-NR/1997 am 19. Juni 1997 gestellte Anfrage der Abgeordneten Apfelbeck, Mag. Firlinger und Kollegen betreffend die Prüfung der Karawankenautobahn beehre ich mich, soweit sie sich auf die Gegenstände des Fragerechts gemäß § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes rückführen läßt, wie folgt zu beantworten:

Vorbemerkung

Zum letzten Absatz der Begründung der Anfrage, wonach die anfragegegenständlichen Protokolle im Bericht des Rechnungshofes keinen Niederschlag gefunden hätten, darf ich folgendes anmerken:

Die Bestimmungen des V. Hauptstücks des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Rechnungshofgesetzes 1948 verpflichten den Rechnungshof, ua die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu überprüfen und über das Ergebnis dieser Überprüfungen den allgemeinen Vertretungskörpern zu berichten. Demgegenüber sind die Strafverfolgungsbehörden für die strafrechtliche Würdigung ua vom Rechnungshof erhobener, mit Verdacht auf zugrundeliegende strafbare Handlungen verknüpfter Sachverhalte zuständig.

Demzufolge hat der Rechnungshof in seinem Wahrnehmungsbericht über die Karawankenautobahn (Reihe Bund 1996/10) dem Nationalrat über die Feststellung, daß falsche Aufmaße zu Abrechnung gelangt sind, berichtet, diese kritisch beurteilt und die dieser Feststellung zugrundeliegenden Sachverhalte geschildert. Die Gründe für die falschen Aufmaße - etwa Schlamperei, Irrtum, Betrug - waren für den Rechnungshof jedoch zum Erhebungszeitpunkt offen und sind es mangels rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens auch gegenwärtig noch. Zwar hat das am 30. Mai 1995 aufgenommene Protokoll strafrechtlich relevante Verdachtsmomente aufgezeigt, doch muß die Richtigkeit der Protokollinhalte und der subjektiven Tatseite mit dem Ziel der Verifizierung dieser Verdachtsmomente den Strafverfolgungsbehörden, über deren Einschaltung der Rechnungshof den Nationalrat im genannten Wahrnehmungsbericht gleichfalls informiert hat (Reihe Bund 1996/10, Seite 2, Weitere Entwicklung), vorbehalten bleiben.

Das Protokoll vom 19. Juni 1995 hat gegenüber dem am 30. Mai 1995 aufgenommenen Protokoll keine Anhaltspunkte für weitergehende Verdachtsmomente enthalten.

Angesichts des noch nicht abgeschlossenen Strafverfahrens enthielt sich daher der Rechnungshof in seinem Wahrnehmungsbericht über die Karawankenautobahn einer Beurteilung, ob für die falschen Aufmaße die in den genannten Protokollen angeführten Umstände und/oder andere Gründe ursächlich waren.

Vielmehr hat der Rechnungshof - seinem bundes-verfassungsgesetzlichen Auftrag entsprechend - die objektiven Sachverhalte dargestellt und einer kritischen Beurteilung unterzogen. Dieser Umstand hat letztlich auch dazu geführt daß von beauftragten Unternehmungen namhafte Beträge rückgezahlt bzw im Wege der Rechnungskorrektur - nach bereits erfolgter Prüfung durch das Amt der Kärntner Landesregierung - von der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG einbehalten wurden.

Das Protokoll vom 30. Mal 1995 wurde mit zwei für die örtliche Bauaufsicht zuständigen Bediensteten des Amtes der Kärntner Landesregierung aufgenommen.

Das Protokoll vom 19. Juni 1995 enthält Aussagen der beiden am 30. Mai 1995 befragten Organwalter sowie von zwei für das Baulos Winkl zuständigen Bediensteten des Straßenbauamtes Villach und drei Bediensteten, die mit Aufgaben der örtlichen Bauaufsicht betraut waren.

Zu 2)

Der Rechnungshof veranlaßte im Zuge seiner pflichtgemäßen Ausübung der ihm gemäß § 4 Abs 1 des Rechnungshofgesetzes zustehenden Befugnisse die Aufnahme des Protokolls vom 30. Mai 1995.

Das Protokoll vom 19. Juni 1995 wurde auf Ersuchen des Amtes der Kärntner Landesregierung von der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG aufgenommen.

Zu 3)

Die Aufnahme des Protokolls vom 30. Mai 1995 erfolgte durch einen rechtskundigen Bediensteten der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG gemeinsam mit den Prüfungsbeauftragten des Rechnungshofes (MR Dr. Eckel, ADir RR Eibel). Die Reinschrift des Protokolls besorgte die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG. In Anwesenheit der beiden Prüfungsbeauftragten des Rechnungshofes nahm der erwähnte Bedienstete der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG die Protokollierung der Aussagen am 19. Juni 1995 in Abstimmung mit zwei beigezogenen Juristen der Straßenbauabteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung vor.

Zu 4)

Der Protokollaufnahme am 30. Mai 1995 wohnten keine verantwortlichen Organe der Kärntner Straßenverwaltung bei, weil das Gespräch mit den Bediensteten der örtlichen Bauaufsicht dem Rechnungshof zu Erhebungszwecken in pflichtgemäßer Ausübung der ihm gemäß § 4 Abs 1 des Rechnungshofgesetzes zustehenden Befugnisse zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben diene.

Die Einleitung der Befragung am 19. Juni 1995 erfolgte im Beisein des Leiters der für Angelegenheiten des Straßenbaus zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung. An der Befragung selbst nahmen als Auskunftspersonen die im zweiten Absatz der Beantwortung zu Frage 1 genannten Organwalter - im Beisein von Vertretern der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG, des Amtes der Kärntner Landesregierung und der Prüfungsbeauftragten des Rechnungshofes (MR Dr. Eckel, ADir RR Eibel) - teil.

Zu 5)

Der Rechnungshof hat das Protokoll vom 30. Mai 1995 gemeinsam mit der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG im Juni 1995 der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur Kenntnis gebracht. Abschriften des Protokolls vom 30. Mai 1995 hat der Rechnungshof dem Landesgericht Klagenfurt (im September 1995), dem Landeshauptmann von Kärnten (im Juli 1997) und dem Präsidenten des Kärntner Landtages (im Juli 1997), der es für den Untersuchungsausschuß des Kärntner Landtages betreffend die Karawankenautobahn angefordert hatte, zugeleitet.

Das Protokoll vom 19. Juni 1995 hat die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur Kenntnis gebracht.

Zu 6)

Mit dem Inhalt des Protokolls vom 30. Mai 1995 wurde seitens des Rechnungshofes kein gegenüber den befragten Bediensteten höherrangiger Verantwortungsträger aus den in der Beantwortung der Frage 4 genannten Gründen befaßt.

Die weiters in den Protokollaussagen zum Ausdruck kommenden Hinweise auf vorwerfbare, subjektive Verhaltensweisen als eine mögliche Ursache für die falschen Abrechnungsvorgänge sind aus den in den Vorbemerkungen angeführten Gründen für den Rechnungshof nicht verifizierbar. Die diesbezüglichen Klarstellungen bleiben deshalb dein Strafverfahren vorbehalten.

Mit dem Inhalt des Protokolls vom 19. Juni 1995 wurde der Leiter der für Angelegenheiten des Straßenbaus zuständigen Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung befaßt.

Zu 7 und 8)

Die Klärung der in den Fragen 7 und 8 angesprochenen und in den anfragegegenständlichen Protokollen zum Ausdruck kommenden Inhalte ist Gegenstand des anhängigen Strafverfahrens, das noch nicht abgeschlossen ist.

Zu 9, 10 und 11)

Den von der begleitenden Kontrolle durchgeführten bzw durchzuführenden Stichprobenkontrollen kommt nicht die Aufgabe zu, die von der örtlichen Bauaufsicht wahrzunehmende, flächendeckende Aufsicht zu ersetzen. Der begleitenden Kontrolle wäre es allerdings unbenommen gewesen, rechtzeitig und nachhaltig auf das vorliegen ordnungsgemäßer Abrechnungsunterlagen zu dringen. Eine diesbezügliche Empfehlung hat der Rechnungshof in seinem Wahrnehmungsbericht über die Karawankenautobahn (Reihe Bund 1996, Seite 16, Schlußbemerkungen Punkt 6) abgegeben.

Der Rechnungshof hat im Zuge der örtlichen Prüfungshandlungen in den Jahren 1994 und 1995 die Organe der begleitenden Kontrolle zu seinen Erhebungen betreffend die falschen Aufmaße wiederholt befragt. Diese Kontaktnahmen zogen weitergehende Erhebungen nach sich.

Im übrigen darf ich auf den erwähnten Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Karawankenautobahn, worin dem Nationalrat im Oktober 1996 ua über die begleitende Kontrolle berichtet wurde, und die diesbezüglich darin enthaltenen Prüfungsfeststellungen und -beurteilungen (Reihe Bund 1996/10, Seite 15 f, Abs 22) verweisen.

Zu 12)

Die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG übermittelte eine mit Mai 1995 datierte Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt.

Soweit dem Rechnungshof bekannt, richtete sich die Sachverhaltsdarstellung gegen keine bestimmte Person und betraf die Abrechnungsgestion in den Baulosen Winkl und Rosegg.

Das Protokoll vom 19. Juni 1995 hat die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur Kenntnis gebracht.

Da das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist auch noch kein Ergebnis bekannt.

Zu 13)

Seitens des Rechnungshofes wurden die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, das Landesgericht Klagenfurt, der Landeshauptmann von Kärnten und der Präsident des Kärntner Landtages vom Inhalt des Protokolls vom 30. Mai 1995 in Kenntnis gesetzt.

Das Protokoll vom 19. Juni 1995 hat die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur Kenntnis gebracht.

Zu 14)

Im Warnungsbericht des Rechnungshofes über die Karawankenautobahn (Reihe Bund 1996/10) haben die diesbezüglich vom Rechnungshof verifizierbaren Fakten (falsche Aufmaße), die in den anfragegegenständlichen Protokollaussagen zum Ausdruck kommen, ihren Niederschlag gefunden und zu einer Ersparnis für den österreichischen Steuerzahler in Höhe von 44 Mill S geführt, hingegen die in den Protokollen vom 30. Mai 1995 und vom 19. Juni 1995 vom Rechnungshof nicht verifizierbaren und im übrigen noch immer nicht verifizierten - Verdachtsmomente, weil nicht objektiv gesichert, keine Aufnahme gefunden.

Angesichts des zur Zeit der Berichtslegung durch den Rechnungshof - und im übrigen auch gegenwärtig - nicht abgeschlossenen Strafverfahrens enthielt sich der Rechnungs-

hof einer Darstellung und Beurteilung von möglichen Gründen für die falsche Abrechnungsgestaltung die zu verifizieren - wie in den Vorbemerkungen ausgeführt - Sache der Strafverfolgungsbehörden ist.

im übrigen darf ich hinsichtlich dieses Schriftverkehrs und der gestellten Fragen unter Bedachtnahme auf das Ergebnis der Präsidialsitzung vom 22. Mai 1997 bezüglich des Inhalts bzw des Umfangs von Interpellationen an den Präsidenten des Rechnungshofes um Verständnis ersuchen, daß ich im Sinne des Informationsbedürfnisses der Abgeordneten an mich gerichtete parlamentarische Anfragen zwar möglichst weitgehend, jedoch nur soweit und insoferne zu beantworten vermag, als sich diese Fragen noch auf die Gegenstände des Fragerechts gemäß § 91a des Geschäftsordnungsgesetzes zurückführen lassen.